

Sitzung vom 5. Mai 2021

458. Anfrage (Vernichtung von Fruchtfolgeflächen durch Anpflanzen von Wald – tolerierbarer Umweltschutz oder Verstoss gegen geltendes Recht?)

Kantonsrat Ulrich Pfister, Egg, und Kantonsrätin Sandra Bossert, Wädenswil, haben am 1. März 2021 folgende Anfrage eingereicht:

In verschiedenen Medien wurde berichtet, dass in Wetzikon ein Altkantonsrat der Grünen eine landwirtschaftlich genutzte Parzelle mit einer Fläche von ca. einer Hektare mit ca. 930 Bäumen bepflanzt habe. Diese Bäume sollen einen sogenannten Klimawald bilden. Im GIS ist die neu bepflanzte Parzelle als Fruchtfolgefläche (FFF) verzeichnet. Gemäss Broschüre der Baudirektion «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen» müssen beanspruchte FFF kompensiert werden.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die fragliche Parzelle liegt in der Landwirtschaftszone. Für allfällige Bewilligungen ist demzufolge die Baudirektion zuständig. Wurde für diese Nutzungsänderung ein Gesuch eingereicht und von der Baudirektion bewilligt? Wenn ja, auf welchen rechtlichen Grundlagen?
2. Gemäss Bauverfahrensverordnung ist bei Bodeneingriffen ausserhalb der Bauzonen, Bodenauftrag, Bodenabtrag oder Bodenverbrauch (durch Bauten und Anlagen) auf einer Fläche von mehr als 5000 m² das ARE zuständig. Handelt es sich bei einer Aufforstung auf einer FFF um einen Bodenverbrauch gemäss dieser Verordnung und hatte das ARE davon Kenntnis oder wurde dies durch das ARE bewilligt? Wenn nein, wurde oder wird durch das ARE diese Bepflanzung geprüft?
3. Wenn nicht durch das ARE, wird dieser Bodenverbrauch durch eine andere Kantonale Amtsstelle geprüft? Wenn ja, durch wen?
4. Erfolgt eine entsprechende Bewilligung durch das ARE oder eine andere Kantonale Amtsstelle, wird diese mit entsprechendem Rechtsmittel publiziert? Wann ja, wo und durch wen, wenn nein, warum nicht?
5. In der eingangs erwähnten Broschüre wird darauf hingewiesen, dass der Verlust der FFF innerhalb von 5 Jahren kompensiert werden muss. Ist die Kompensation des Verlustes dieser FFF geplant? Wenn ja, wo und durch wen?

6. Ist die Kompensation der FFF nicht geplant, leitet der Kanton entsprechende Verfahren ein? Wenn nein, warum nicht?
7. Ersatz einer FFF kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. Wer trägt diese Kosten?
8. Wird diese Parzelle in naher Zukunft als Wald deklariert, müssen sich die angrenzenden Grundeigentümer landwirtschaftlich genutzter Parzellen an entsprechende Vorschriften bezüglich Waldabstand halten? Welche Nachteile erwachsen diesen Grundeigentümern durch den neuen Wald in Bezug auf die Nutzung ihrer Parzelle?
9. Hat dieser Wald auf angrenzende, bebaute Grundstücke Einfluss, sollte an diesen Liegenschaften bauliche Veränderungen vorgenommen werden? Erwachsen diesen Eigentümern bezüglich Waldabstand Nachteile? Wenn ja, in welcher Form?
10. Haben die betroffenen Grundeigentümer eine Möglichkeit, rechtlich gegen diesen Einfluss des neuen Waldes auf ihre Grundstücke vorzugehen? Wenn ja, welche?
11. Neben Eichen wurden gemäss Medienbericht auch Mammutbäume gepflanzt. Gibt es entsprechende Einschränkungen, welche die Pflanzung von nicht einheimischen Baumarten verbietet? Wenn ja, welche?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ulrich Pfister, Egg, und Sandra Bossert, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich muss zwischen Wald und einer bestockten Fläche unterschieden werden. Damit eine Bestockung rechtlich als Wald gilt, muss sie mindestens 20-jährig sein, eine Fläche von 800 m² aufweisen und 12 m breit sein (§ 2 Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 [LS 921.1]). Seit der Einführung der statischen Waldgrenze gilt: Soll eine Bestockung als Wald anerkannt werden und eine statische Waldgrenze erhalten, kann frühestens 20 Jahre nach der Pflanzung im Rahmen einer kommunalen Nutzungsplanrevision ein entsprechender Antrag zur Überprüfung der Waldkriterien gestellt werden. Die genannten Kriterien sind für freiwillige Neubepflanzungen nicht erfüllt, weshalb es sich beim eingangs erwähnten Vorhaben heute nicht um Wald im rechtlichen Sinne handelt. Die Bepflanzung hat folglich auch keine mit dem Waldbegriff einhergehenden rechtlichen Auswirkungen für die nächsten 20 Jahre.

Zu Frage 1:

Im Zusammenhang mit der erwähnten Baumpflanzung ist bei der Baudirektion kein Gesuch eingegangen.

Zu Fragen 2 und 3:

Gemäss Ziff. 1.8.2 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV, LS 700.6) sind bei Bodeneingriffen ausserhalb der Bauzonen (d. h. bei Bodenauftrag, Bodenabtrag oder Bodenverbrauch durch Bauten und Anlagen auf mehr als 5000 m² Fläche) neben der Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Landschaft und Natur gemäss Ziff. 1.8.1 Anhang BVV zusätzlich die Fachstellen des Amtes für Raumentwicklung (ARE) einzubeziehen. In diesem Fall ist die Kantonsarchäologie gemeint, die bei grossflächigen Bodeneingriffen die Notwendigkeit von archäologischen Sondierungen prüfen können soll.

Das Pflanzen von Gehölzen bzw. Bäumen in der Landwirtschaftszone (ohne bauliche Massnahmen oder Terrainveränderungen) stellt aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich keinen Verbrauch von Boden oder Verlust von Fruchtfolgeflächen (FFF) dar. So ist es in der Landwirtschaftszone beispielsweise üblich, Feldhecken, Einzelbäume oder Hochstammbstgärten anzupflanzen, ohne dass für diese Form der Landnutzung eine raumplanungsrechtliche Bewilligung erforderlich wäre. Wird im Zuge der Landbewirtschaftung weder Boden zerstört noch dauerhaft nachteilig beeinträchtigt, handelt es sich um eine standortgerechte und reversible Form der Bodennutzung.

Auf der betroffenen Fläche fanden nur punktuelle Bodenarbeiten für die Bepflanzung und keine flächigen baulichen Bodeneingriffe statt. Bei der erwähnten Pflanzung der Bäume handelt sich folglich nicht um einen Bodenverbrauch gemäss dieser Verordnung.

Wie bei der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, wurde die Baumpflanzung nicht geprüft und eine raumplanungsrechtliche Bewilligung durch das ARE ist nicht erfolgt. Im vorliegenden Fall wird diese gemäss den Ausführungen als nicht erforderlich erachtet.

Zu Frage 4:

Vorliegend ist kein Baugesuch eingegangen und demnach kein Baubewilligungsverfahren eröffnet worden. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass eine Baubewilligung regelmässig anfechtbar und somit mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist. Der kantonale Entscheid wird durch die örtliche (kommunale) Baubehörde eröffnet und gemäss §§ 6 und 314 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) im Amtsblatt und im kommunalen Publikationsorgan bekannt gemacht.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Anforderungen für Fruchtfolgeflächen sind u. a., dass sie auch bei einer besonderen Nutzung im Falle einer schweren Mangellage innerhalb eines Jahres wieder landwirtschaftlich nutzbar sein müssen, damit nachhaltig ein ortsüblicher Ertrag von für die Landesversorgung rele-

vanten Zielkulturen erreicht werden kann. Einzelpflanzungen einschliesslich deren Wurzeln können gemäss dem aktuellen Stand der Technik jederzeit und ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden. Der Boden kann somit rasch wieder anderen Nutzungen, wie beispielsweise verschiedenen Formen der bodenabhängigen Nahrungsmittelproduktion, zugeführt und dem Zweck der FFF gerecht werden. Im Falle einer leichten Bestockung, die innerhalb Jahresfrist eine nachhaltige ackerbauliche Nutzung zulässt, kann die betroffene Fläche folglich weiterhin als Fruchtfolgeflechte ausgeschieden werden und erfordert keine Kompensation.

Ob und wann die erwähnte bestockte Fläche diese Anforderungen an Fruchtfolgeflechten nicht mehr erfüllt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellbar. Sind die Anforderungen nicht mehr erfüllt, spätestens bei einer Waldfeststellung gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921.0), muss die Fläche durch die Verursacherin oder den Verursacher kompensiert werden. Bis dahin sieht die Baudirektion keinen Handlungsbedarf und keine Pflicht zur Kompensation von FFF.

Zu Frage 7:

Die Kosten für eine Kompensation von FFF hat die Verursacherin oder der Verursacher zu tragen.

Zu Fragen 8 und 9:

Zurzeit und in naher Zukunft stellen sich diese Fragen nicht, da diese Fläche, wie erwähnt, in den nächsten 20 Jahren nicht als Wald qualifiziert wird und sich folglich keine mit dem Waldbegriff einhergehenden rechtlichen Auswirkungen ergeben. Nach einer Feststellung als Wald gilt: Wenn Bauten näher als 15 Meter an die Waldgrenze erstellt werden sollen, wird eine forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes benötigt. Für bestehende Bauten besteht Bestandesgarantie.

Zu Frage 10:

Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können rechtlich nur gegen die Pflanzung vorgehen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände für Bäume gemäss § 172 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (LS 230) und gemäss § 27 der Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (LS 700.4) nicht erfüllt sind. Eine Festsetzung der statischen Waldgrenze würde in Zukunft zusammen mit den kantonalen Nutzungszonen im Rahmen eines Planungsverfahrens stattfinden, in dessen Verlauf eine öffentliche Auflage erfolgt. So hätte jede Person die Gelegenheit, sich zu äussern und Einwendungen einzubringen. Wie auch bei anderen Planungsverfahren würde es zudem möglich sein, die entsprechende Festsetzungsverfügung anzufechten.

Zu Frage II:

Der Verkauf und die Pflanzung von nicht einheimischen Arten sind in der Schweiz nicht verboten. Eine Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen ist derzeit in Arbeit für invasive gebietsfremde Pflanzen (Revision des Umweltschutzgesetzes). Verwilderte Bestände solcher Arten werden bereits heute bekämpft. Der Mammutbaum, im Unterschied zum Essig- oder Götterbaum, gilt nicht als invasive und folglich problematische Art.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli